

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	35 (1962)
Heft:	1
Rubrik:	Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1962

Im Jahre 1962 haben die nachstehenden Vorschriften und Weisungen Gültigkeit:

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58), Neuauflage 1. 1. 1962
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum VR, gültig ab 1. Januar 1962
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1962
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1962
- Verpflegungskredit und Richtpreise (durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, Neuauflage 1. Januar 1962)
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1961 (MA 1960/197)
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1960
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Tankstellenverzeichnis, gültig ab 1. Januar 1961

Die neuen Verpflegungspläne

zusammengestellt von Kdo. Küchenchefschulen

Gemäss den Änderungen des Verwaltungsreglementes vom 1. Januar 1962 tritt mit diesem Datum der *Verpflegungskredit* in Kraft.

Da auf einen Minimalverbrauch von Brot, Fleisch, Käse und Butter verzichtet wird, ist somit auch eine Änderung in der Aufstellung der Verpflegungspläne eingetreten, indem nun keine Brot-, Fleisch-, Käse- und Butterportionen mehr ausgesetzt werden müssen.

Der Pflichtkonsum von Konserven ist jedoch nach wie vor zu berücksichtigen.

Sonst werden grundsätzlich bei den Verpflegungsplänen keine grossen Änderungen eintreten. Wenn auch dem Rechnungsführer nun *gänzliche Freiheit* in der Gestaltung der Menüs eingeräumt wird, kann er doch auf das Kuhfleisch, den Käse und die Butter nicht verzichten, soll die Truppe eine abwechslungsreiche, qualitativ und quantitativ richtige Ernährung erhalten.

Das OKK behält sich vor, bei abnormalen Verbrauchsziiffern für gewisse Verpflegungsartikel einen Minimalverbrauch anzuordnen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist vor allem einer genauen *Kostenberechnung* zu schenken, da nun sämtliche Ausgaben für Brot, Kuhfleisch, Käse und Butter darin enthalten sein müssen. Zudem wird der Rechnungsführer gut daran tun, sich vermehrt um die Einkaufspreise zu kümmern.

Die Kochrezepte für die Militärküche, die Vorschriften für den Verpflegungsdienst I, sowie die Normalmengen erhalten eine grössere Bedeutung als bis anhin, sind doch dort die genauen Gewichte, Portionen und Preise enthalten.

Im nachstehenden Verpflegungsplan für einen WK der Monate Februar, März und April ersehen sie

- 2 Menus E für Einrücken und Entlassung
- 2 Menus S für Sonntage
- 10 Menus A für normale Arbeitstage in stabilen Verhältnissen
- 6 Menus M für Manöver-, Schiess- und Biwaktage.

Es liegt nun im Ermessen jedes einzelnen Rechnungsführers, seinen Verpflegungsplan je nach dem WK-Programm selbst zusammenzustellen.